

Auszug aus der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern (www.kvb.de),
30.08.2005

DMP KHK Rechtsquellen

DMP KHK - Vertrag mit Anlagen

Der Kernvertrag ist von AOK, BKK, BKN, IKK, VdAK/AEV unterzeichnet. Der Vertrag gilt rückwirkend zum 01.01.2005. Die operative Umsetzung steht kurz bevor.

- Anlage 13 -

Patientenschulung

zum Vertrag zur Durchführung des Behandlungsprogramms (DMP) nach §137f SGB V Koronare Herzkrankheit (KHK) vom 01.01.2005

1. Schulungen

Im Rahmen des vorstehenden Vertrages sind nachstehende Behandlungs- und Schulungsprogramme zielgruppenspezifisch durchzuführen:

1. Versicherte mit essentieller Hypertonie

- 1.1 Das strukturierte Hypertonie-Behandlungs- und Schulungsprogramm (HBSP) (Heise-T, Jennen-E, Sawicki-P. ZaeFQ 95; 349-355)
- 1.2 Strukturiertes Hypertonie Therapie- und Schulungsprogramm (Grüßer-M, Hartmann-P, Schlottmann-N, Sawicki-P, Jörgens-V. J of Human Hypertension 1997. 11: 501-506)
- 1.3 Modulare Bluthochdruck-Schulung IPM (Institut für Präventive Medizin)
(a) Danzer E, Gallert K, Friedrich A, Fleischmann EH, Walter H, Schmieder RE. Dtsch. Med Wochenschr. 2000 Nov 17; 125 (46):1385-9.
(b) Fleischmann EH, Friedrich A, Danzer E, Gallert K, Walter H, Schmieder RE. J Hum Hypertens. 2004 Feb; 18(2): 127-13.)

2. Versicherte mit oraler Gerinnungshemmung INR-Schulung (INR: Abk. für (engl.) international normalized ratio)

Schulungs- und Behandlungsprogramm für Patienten mit oraler Gerinnungshemmung (SPOG) (Sawicki PT, for the working Group for the Study of Patient Self Management of oral Anticoagulation. JAMA 1999, 281: 145 – 150)

2. Organisation der Schulungen

Die Durchführung der Schulungen obliegt grundsätzlich dem Vertragsarzt.

Die Patientenschulungen können ausschließlich durch Vertragsärzte nach §§ 3 und 4 erbracht werden, die die erforderlichen Strukturvoraussetzungen im Hinblick auf Schulungen nach Anlage 14 "Strukturqualität Schulungsarzt und nichtärztliches Schulungspersonal" von Patienten erfüllt haben.

Die Gründung von Schulungsgemeinschaften wird zur Optimierung der Strukturqualität ermöglicht. Alle Vertragsärzte können die Durchführung der Schulungen als Auftragsleistungen übertragen. Dabei gilt, dass nur der leistungserbringende, schulende Arzt die Schulungsleistung abrechnen kann.

Nach dieser Vereinbarung können grundsätzlich Patienten geschult werden, die körperlich und geistig schulungsfähig, sowie für ihre Ernährung selbst verantwortlich sind. Zusätzlich können Angehörigen oder Betreuer der Patienten geschult werden.

Hat ein Patient bereits an einer der oben genannten Schulungen teilgenommen, so wird eine weitere Schulung aufgrund einer identischen Indikation nicht vergütet.

Die Vergütung der Schulungsleistungen erfolgt außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung. Die Abrechnung der vorgenannten Pauschalen der Schulungsleistungen im DMP KHK schließt eine Abrechnung nach dem EBM aus. Die Kosten für begleitende Personen, die an der Schulung teilnehmen, sind damit abgegolten.

3. Qualifikation der Ärzte und der nichtärztlichen Mitarbeiter

Schulungsvoraussetzung ist der Nachweis der erforderlichen Schulungszertifikate des Arztes gegenüber der KV Bayerns. Die Strukturqualität des Schulungsarztes und des nichtärztlichen Schulungspersonals wird in Anlage 14 „Strukturqualität Schulungsarzt und nichtärztliches Schulungspersonal“ definiert.

- Anlage 14-

Strukturqualität Schulungsarzt und nichtärztliches Schulungspersonal

zum Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach §137f SGB V Koronare Herzkrankheit (KHK) vom 01.01.2005

Vertragsärzte, die Patienten im Rahmen des Disease-Management-Programms KHK Schulungen anbieten und diese durchführen, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

(1) Notwendige Ausstattung

Räumliche Ausstattung muss Einzel- und Gruppenschulungen ermöglichen

Curricula und Medien der angebotenen Schulung müssen vorhanden sein und an die teilnehmenden Patienten verteilt werden

(2) Qualifikation des nach § 3 bzw. § 4 dieses Vertrags teilnehmenden Arztes

Der Vertragsarzt muss die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung des jeweiligen Schulungsanbieters nach Anlage 13 „Patientenschulung“ dieses Vertrages, die ihn zur Durchführung der angebotenen Schulungen qualifiziert, nachweisen.

Strukturqualität nichtärztliches Schulungspersonal

Nichtärztliches Personal, das die Patientenschulungen in Zusammenarbeit mit dem Schulungsarzt durchführt, muss die folgenden Anforderungen zu erfüllen.

(1) Der Arzt hat die erfolgreiche Teilnahme des nichtärztlichen Personals an einer Fortbildung des jeweiligen Schulungsanbieters nach Anlage 13 „Patientenschulung“ dieses Vertrages, nachzuweisen.

(2) Die Anforderungen an das nichtärztliche Schulungspersonal ergeben sich aus den jeweiligen Schulungsprogrammen.

(3) Der Schulungsarzt stellt sicher, dass das nichtärztliche Personal einmal jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung zum jeweiligen Schulungsprogramm oder einer anderen themenbezogenen Fortbildung oder an einem Qualitätszirkel teilnimmt oder in einer teilnehmenden Arztpraxis hospitiert.